



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS KITZINGEN

herausgegeben vom Landkreis Kitzingen

Kitzingen, 24.04.2017

Jahrgang/Nummer XXXXVI/20

Teil I

Bekanntmachungen des Landratsamtes

62.2-173/05.1

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Steigerwald“ innerhalb des Landkreises Kitzingen

vom 07.04.2017 - Nr. 62.2-173/05.1

Auf Grund von Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011 S. 82 ff.) sowie § 26 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542) und des Kreistagbeschlusses vom 03.04.2017 erlässt der Landkreis Kitzingen folgende

V e r o r d n u n g

§ 1

Die Verordnung über den „Naturpark Steigerwald“ vom 8. März 1988 (GVBl S. 95, BayRS 791-5-7-UG) wird, soweit sie gemäß Art. 15 Abs. 2 BayNatSchG hinsichtlich der Schutzzone als Landschaftsschutzgebietsverordnung weitergilt, wie folgt geändert:

Im Bereich des Marktes Geiselwind wird die Grenze des Landschaftsschutzgebietes neu festgesetzt. Aus dem Geltungsbereich werden in 2 Bereichen Grundstücke in einem Umfang von 13,6 ha herausgenommen.

Der Grenzverlauf des Landschaftsschutzgebietes (= ehemalige Schutzzone) „Naturpark Steigerwald“ im Geltungsbereich des Marktes Geiselwind ist im Übersichtslageplan Maßstab 1 : 25 000 und im Kartenausschnitt Maßstab 1 : 5 000 dargestellt. Die Kartenausschnitte Anlage 1 und 2 sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Landratsamt Kitzingen
Kitzingen, 07.04.2017

Tamara Bischof
Landrätin

Anlagenverzeichnis:

- 1 Kartenausschnitt Maßstab 1 : 25.000 (Anlage 1)
- 1 Kartenausschnitt Maßstab 1 : 5.000 (Anlage 2)

Hinweis zur Bekanntmachung gemäß Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (Landratsamt Kitzingen, Kaiserstraße 4, 97318 Kitzingen) geltend gemacht wird.

SCHUTZGEBIETSKARTEN

Karte zur 2.Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Steigerwald“
vom 07.04.2017

(Anlage 1)

(Anlage 2)

Maßstab 1 : 25.000
Ausschnitt aus TK 6228

Maßstab 1 : 5.000
Ausschnitt aus NW 78.35



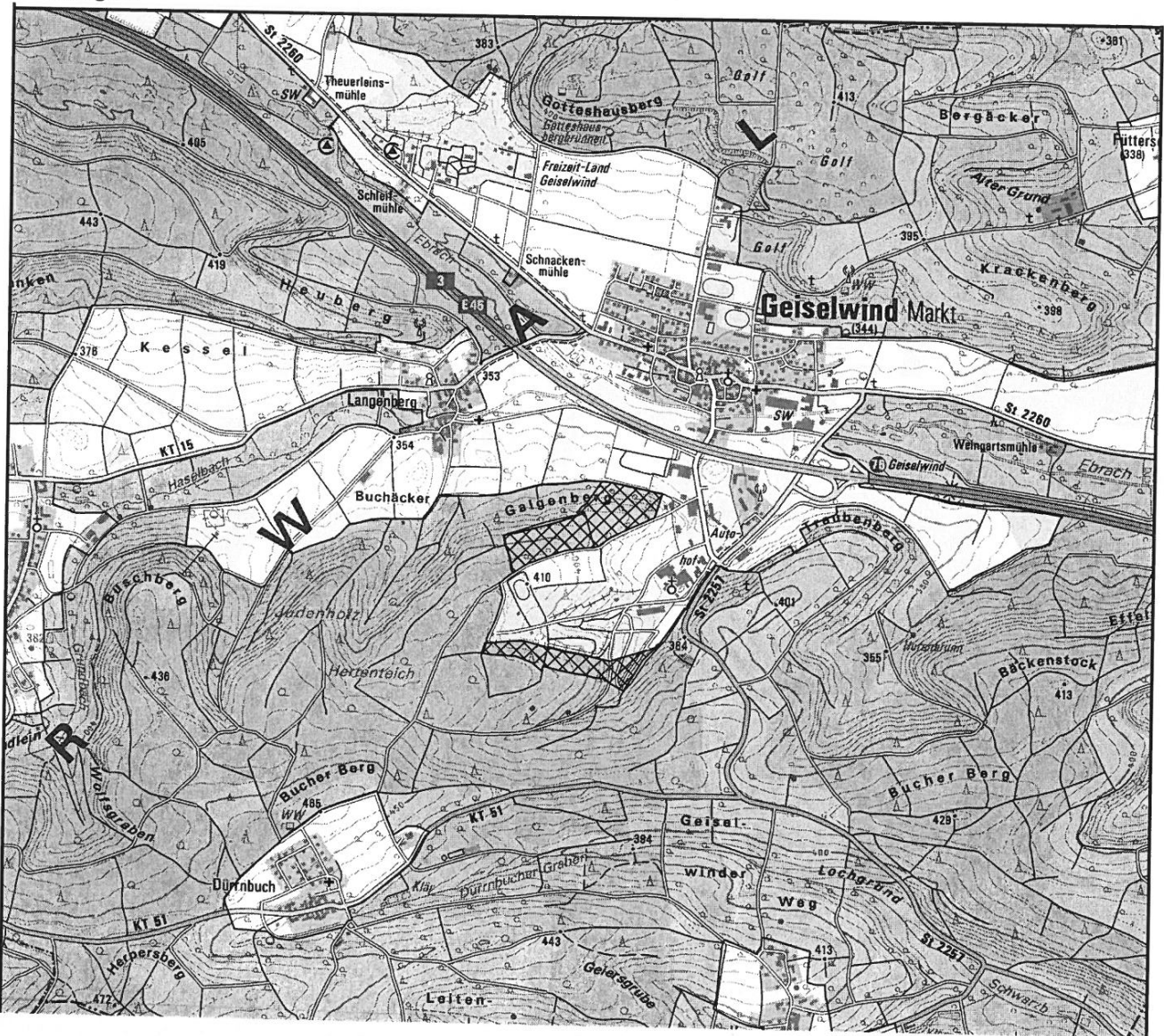
Herausnahme aus der Naturpark Schutzzone (Landschaftsschutzgebiet)



Naturpark Schutzzone (Landschaftsschutzgebiet)

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Anlage 1

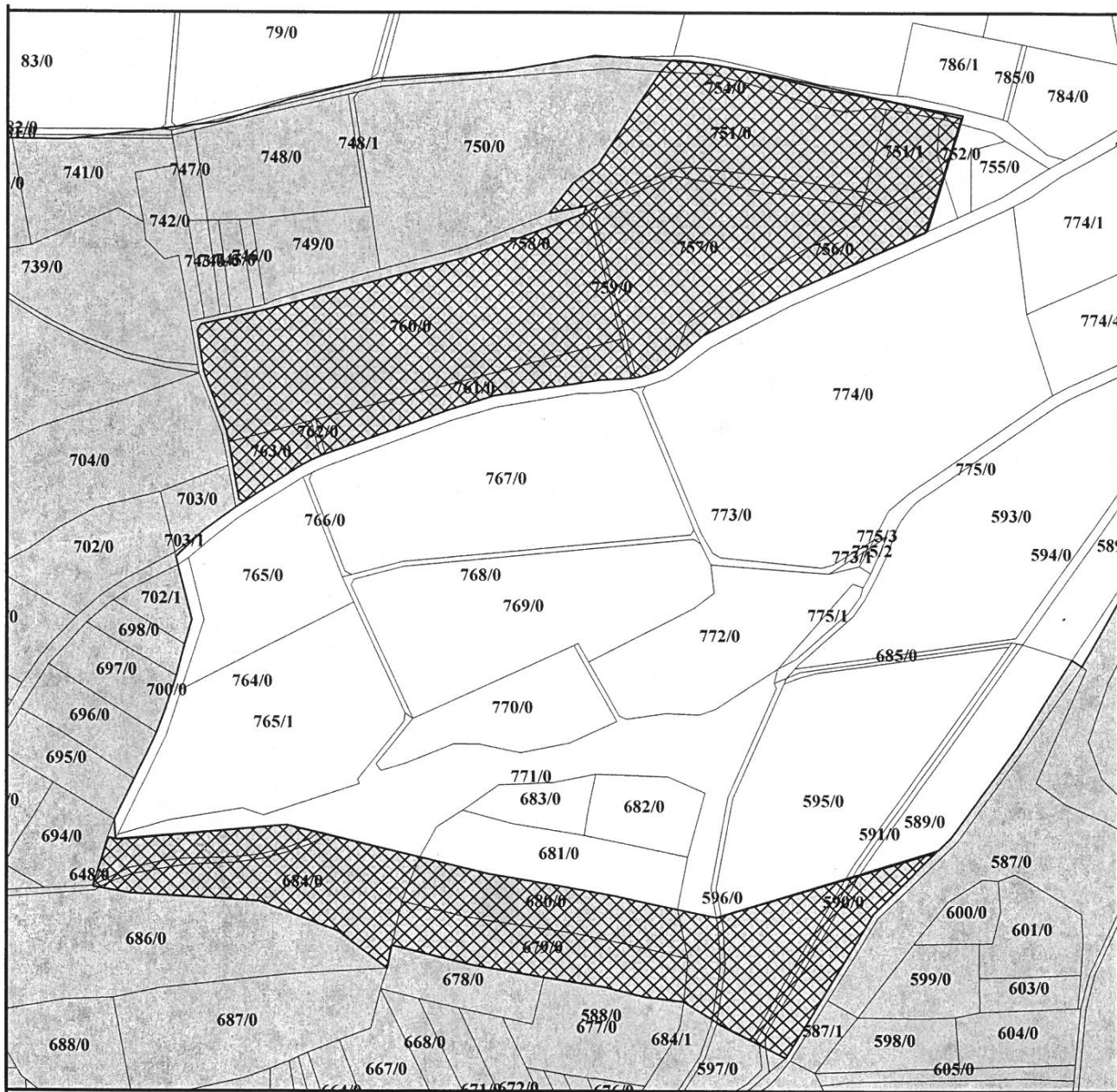


Kitzingen, den 07.04.2017
Landratsamt Kitzingen

Tamara Bischof
Landrätin

Anlage 2:

Karte zur 2.Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Steigerwald“
vom 07.04.2017



Kitzingen, den 07.04.2017
Landratsamt Kitzingen

Tamara Bischof
Landrätin

Vollzug des Wasserrechts;

Herstellung einer Flachwasserzone auf dem Grundstück Fl.Nr. 1955 der Gemarkung Volkach durch die Firma RSR Schifffahrt AG, 6301 Zug/Schweiz

standortbezogene Vorprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz – UVPG –

Die Firma RSR Schifffahrt AG beabsichtigt, auf dem Grundstück Fl.Nr. 1955 der Gemarkung Volkach eine Flachwasserzone am Main herzustellen, und beantragte die wasserrechtliche Planfeststellung bzw. Plangenehmigung nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG – für das Vorhaben. Mit der Maßnahme sollen die naturschutzfachlichen und fischereilichen Eingriffe, die durch den Bau einer Anlegestelle in Volkach entstehen, ausgeglichen werden.

Die Maßnahme stellt einen Gewässerausbau i. S. d. § 67 WHG dar. Nach Art. 69 Satz 3 des Bayer. Wassergesetzes – BayWG –, § 3 c UVPG i. V. m. Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG hat das Landratsamt als zuständige Behörde überschlüssig zu prüfen, ob für diesen Gewässerausbau eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls).

Das Landratsamt kam zu dem Ergebnis, dass die Ausbaumaßnahme keine erheblichen Umweltauswirkungen haben kann und keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Kitzingen, 25.04.2017

**Gymnasium
Steigerwald-Landschulheim
Wiesentheid**

Öffentliche Internatsschule:
Naturwissenschaftlich-technologisches Gymnasium
Sprachliches Gymnasium
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Gymnasium
mit sozialwissenschaftlichem Profil

Hans-Zander-Platz 1
97353 Wiesentheid
Telefon: 09383 9721-0
Telefax: 09383 9721-44
sekretariat@lsh-wiesentheid.de
www.lsh-wiesentheid.de

Anmeldung für das Schuljahr 2017/2018 für die 5. Jahrgangsstufe
des Gymnasiums Steigerwald-Landschulheim Wiesentheid

Die Anmeldungen können vom

**8. bis 11. Mai 2017 von 08:00 bis 17:00 Uhr und am
12. Mai 2017 von 08:00 bis 15:00 Uhr**

im Sekretariat der Schule erfolgen.

Für die Anmeldung sind mitzubringen:

- **Geburtsurkunde bzw. Familienstammbuch (Original)**
- **Übertrittszeugnis der Grundschule (Original)**

Schüler, die die Empfehlung "Geeignet für das Gymnasium" im Übertrittszeugnis erhalten, werden direkt in das Gymnasium aufgenommen. Der Probeunterricht für angemeldete Schüler, die den erforderlichen Durchschnitt von 2,33 nicht erzielt haben, findet vom **16. bis 18. Mai 2017** am Gymnasium Wiesentheid statt.

Schulzweige:

Naturwissenschaftlich-technologisches Gymnasium, Sprachliches Gymnasium und Wirtschafts- und sozialwissenschaftliches Gymnasium mit sozialwissenschaftlichem Profil (als einziges Gymnasium im Landkreis Kitzingen).

Am Gymnasium Wiesentheid besteht auch die Möglichkeit, Schüler im Internat oder im Tagesheim anzumelden. Die Tagesheimschüler nehmen am Mittagessen teil und fertigen dann unter Aufsicht ihre Hausaufgaben in der Schule an (Ganztagsbetreuung). Während der Studierzeiten stehen Lehrkräfte, vor allem in den Kernfächern, für qualifizierte Hilfe zur Verfügung.

Bei Nachmittagsunterricht besteht für die Externschüler die Möglichkeit, an der Internatsverpflegung teilzunehmen.

Die Heimfahrt gegen 15:20 Uhr und 17:00 Uhr mit dem Bus für Tagesheim- und Externschüler ist gewährleistet. Nähere Auskünfte sind im Sekretariat der Schule möglich.

Für zusätzliche Fragen steht die Schulleitung – auch außerhalb der angegebenen Termine – nach Vereinbarung zur Verfügung.

Kirch, OStD
Schulleiter



**Erziehung zu Verantwortungsbewusstsein,
Toleranz und Weltoffenheit**